

## Entscheidungen

### 1. BVerfG, Beschluss vom 22.8.2000 – 1 BvR 77/96

Zur Zulässigkeit der Beschlagnahme eines „Bekennerschreibens“ einer terroristischen Vereinigung, das sich im Gewahrsam von Presseangehörigen befindet.

#### Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, unter welchen Voraussetzungen es mit der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleisteten Pressefreiheit vereinbar ist, Schriftstücke, in denen sich eine terroristische Gruppe zu schwersten Straftaten bekennt (hier: ein versuchter Sprengstoff- und ein Brandanschlag auf Gebäude), im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beschlagnahmen, wenn sie sich im Gewahrsam eines Presseangehörigen befinden. Angegriffen sind Beschlüsse über die Beschlagnahme des Originals eines in der Tageszeitung taz am 18. September 1995 veröffentlichten Bekennerschreibens der Gruppe „Das K.O.M.I.T.E.E.“ in den Redaktionsräumen sowie § 97 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 StPO.

Die Verfassungsbeschwerde hat keine grundsätzliche Bedeutung; auch ist die Annahme mangels Begründetheit nicht zur Durchsetzung von Grundrechten der Beschwerdeführerin angezeigt (§ 93 a Abs. 2 BVerfGG). Die Rüge der Verfassungswidrigkeit des § 97 Abs. 5 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO geht fehl. Auch hinsichtlich der Anwendung dieser Normen ist eine Annahme der Verfassungsbeschwerde nicht angezeigt.

1. Die Reichweite des sich aus der Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GG ergebenden Schutzes der Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit (vgl. BVerfGE 66, 116 <133 ff.>; 77, 65 <74 ff.>) und insbesondere des Vertrauensverhältnisses zwischen der Presse und ihren Informanten ist in der Rechtsprechung geklärt (vgl. BVerfGE 20, 162 <174 ff.>; 64, 108 <114 ff.>; siehe auch 36, 193 <204 f.>; 95, 28 <35 f.>).

a) Eine freie Presse ist von besonderer Bedeutung für den freiheitlichen Staat; insbesondere ihr Beitrag zum Prozess der Willensbildung ist für die moderne Demokratie unentbehrlich (vgl. BVerfGE 20, 162 <174>). Durch ihre Teilnahme an diesem Prozess vermittelt die Presse den Bürgern Informationen, die es ihnen ermöglichen, die Meinungen anderer kennen zu lernen und zu überprüfen, ihren eigenen Standpunkt zu finden, sich an der öffentlichen Diskussion zu beteiligen und politische Entscheidungen zu treffen (vgl. BVerfGE 50, 234 <239 f.>).

Der Funktion der freien Presse im demokratischen Staat entspricht ihre verfassungsrechtliche Stellung. Als subjektives Recht gewährleistet die Pressefreiheit den im Pressewesen tätigen Personen und Unternehmen Freiheit von staatlichem Zwang. In seiner objektiv-rechtlichen Bedeutung schützt Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ferner die „institutionelle Eigenständigkeit“ der Presse von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung (vgl. BVerfGE 66, 116 <133>; stRspr).

Das Grundrecht schützt den gesamten Inhalt eines Presseorgans (vgl. BVerfGE 21, 271 <278 f.>; 95, 28 <35 f.>). In die Pressefreiheit ist auch die Entscheidung eingeschlossen, ob Zuschriften von Dritten in die Publikation aufgenommen werden. Der Schutz der Pressefreiheit umfasst ebenfalls die Wiedergabe von Beiträgen Außenstehender, einschließlich der anonymen Veröffentlichung von Zuschriften Dritter (vgl. BVerfGE 95, 28 <36>).

Zur verfassungsrechtlich verbürgten Freiheit der Presse gehört auch der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Presse und privaten Informanten; er ist unentbehrlich, da die Presse auf private Mitteilungen nicht verzichten kann, diese Informationsquelle aber nur dann ergiebig fließt, wenn sich der Informant grundsätzlich auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen darf (vgl. BVerfGE 20, 162 <176, 187>; 36, 193 <204>).

b) Die Pressefreiheit findet ihre Grenze allerdings in den allgemeinen Gesetzen (Art. 5 Abs. 2 GG), die ihrerseits im Blick auf die

Pressefreiheit auszulegen sind (vgl. BVerfGE 20, 162 <177>). Die Vorschriften der Strafprozessordnung mit ihrer prinzipiellen Verpflichtung für jeden Staatsbürger, zur Wahrheitsermittlung im Strafverfahren beizutragen und die im Gesetz vorgesehenen Ermittlungshandlungen zu dulden, sind allgemeine Gesetze (vgl. BVerfGE 77, 65 <75>). In §§ 53 Abs. 1 Nr. 5, 97 Abs. 5 StPO hat der Gesetzgeber den Ausgleich zwischen dem Strafverfolgungsinteresse einerseits und der Pressefreiheit andererseits dadurch hergestellt, dass er ein besonderes Zeugnisverweigerungsrecht und Grenzen der Beschlagnahmefugnis im Bereich der Presse vorgesehen hat.

Die auf diese Weise bevorzugte Stellung der Presse und ihrer Angehörigen ist ihnen um ihrer Aufgabe willen und nur im Rahmen dieser Aufgabe eingeräumt. Es handelt sich nicht um persönliche Privilegien; Befreiungen von allgemein geltenden Rechtsnormen müssen nach Art und Reichweite stets von der Sache her sich rechtfertigen lassen (vgl. BVerfGE 20, 162 <176>). Die gesetzlichen Regelungen über das Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot haben ihren Grund nicht darin, dass private, wenn auch berufsmäßige, Interessen geschützt werden. Vielmehr berücksichtigen sie die Eigenart der Institution der freien Presse, die bestimmter Sicherungen bedarf, um ihre in der modernen Demokratie unabdingbare Aufgabe wahrnehmen zu können (vgl. BVerfGE 36, 193 <204>). Insofern enthalten §§ 53 Abs. 1 Nr. 5, 97 Abs. 5 StPO zu Gunsten der Presse Ausnahmen von den Pflichten, die von Bürgern allgemein zu erfüllen sind. Diese Ausnahmen sind allerdings nicht unbegrenzt. So entfällt das Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 StPO, wenn Gegenstände betroffen sind, die durch eine Straftat hervorgerufen oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind. Dadurch hat der Gesetzgeber in eng umgrenzten Fällen dem Anliegen der Strafverfolgung ein die Pressefreiheit überwiegendes Gewicht beigemessen. Aber auch insoweit ist bei der Anwendung dieser Normen der Pressefreiheit ergänzend Rechnung zu tragen, insbesondere im Zuge der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

2. Der Angriff auf die Verfassungsmäßigkeit von § 97 Abs. 5 StPO ist nicht begründet. Bei seinem Bemühen, kollidierenden Rechtsgütern zu optimaler Wirksamkeit zu verhelfen, hat der Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum. Die Verfassungsmäßigkeit der die Pressefreiheit beschränkenden allgemeinen Gesetze sowie der Ausnahmen von solchen Beschränkungen richtet sich danach, ob der Gesetzgeber die kollidierenden Rechtsgüter einander in einer den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechenden Weise zugeordnet hat. Die Einschränkung der Pressefreiheit ist verfassungsgemäß, wenn sie geeignet und erforderlich ist, um den angestrebten Erfolg zu erreichen, und wenn dieser in angemessenem Verhältnis zu den Einbußen steht, welche die Beschränkung der Freiheit des Art. 5 Abs. 1 GG mit sich bringt (vgl. BVerfGE 59, 231 <265>; 71, 206 <214>).

Der Gesetzgeber ist weder gehalten noch steht es ihm frei, der Presse- und Rundfunkfreiheit absoluten Vorrang vor anderen wichtigen Gemeinschaftsgütern einzuräumen. Er hat auch den Erfordernissen einer an rechtsstaatlichen Garantien ausgerichteten funktionstüchtigen Rechtspflege Rechnung zu tragen, deren Aufgabe es ist, Gerechtigkeit zu verwirklichen (vgl. BVerfGE 33, 367 <383>). Das Bundesverfassungsgericht hat die Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung wiederholt anerkannt (vgl. BVerfGE 19, 342 <347>; 20, 45 <49>; 20, 144 <147>; 33, 367 <383>), das Interesse an einer möglichst umfassenden Wahrheitsermittlung im Strafverfahren betont (vgl. BVerfGE 32, 373 <381>; 33, 367 <383>) und die Aufklärung schwerer Straftaten als wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens bezeichnet (vgl. BVerfGE 29, 183 <194>; 33, 367 <383>). Zur funktionsfähigen Strafrechtspflege gehört auch der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires, rechtsstaatliches Strafverfahren. Gegenstände, auf die sich Beschlagnahmeverbote beziehen, sind grundsätzlich nicht nur der Anklage entzogen. Dadurch werden auch die Möglichkeiten des von Strafe bedrohten Bürgers beschränkt, den gegen ihn bestehenden Verdacht in einem rechtsstaatlichen Strafverfahren auszuräumen. Deshalb darf der Gesetzgeber strafprozessuale Zeugnisver-

weigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote nicht beliebig begründen oder erweitern. Sie stellen Ausnahmen von der Pflicht zur umfassenden Aufklärung der materiellen Wahrheit dar und bergen demzufolge die Gefahr in sich, dass die Gerichte ihre Entscheidungen auf mangelhafter Tatsachengrundlage treffen. Die Begründung und Erweiterung solcher Rechte bedarf daher stets einer Legitimation, die vor dem Rechtsstaatsprinzip Bestand hat (vgl. BVerfGE 33, 367 <383>).

Danach kann die Vertraulichkeit journalistischer Arbeit nicht umfassend gewährleistet sein. Die Erfordernisse der Gewähr rechtsstaatlich geordneter Rechtspflege, die sowohl für eine wirksame Strafverfolgung als auch für die nachhaltige Sicherung der Rechte des Beschuldigten zu sorgen hat, müssen ebenso beachtet werden wie die Freiheit journalistischer Arbeit. Die Pressefreiheit darf dabei nicht nur vom Blickpunkt der Medien aus gesehen und nicht als rechtliche Privilegierung jeglicher der Nachrichtensammlung und -verbreitung dienenden Handlung verstanden werden.

Der Gesetzgeber hat in § 97 Abs. 5 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO eine der Verfassung entsprechende Zuordnung kollidierender Rechtsgüter vorgenommen. Die Einschränkung der allgemeinen Zeugnispflicht und der Beschlagnahmemöglichkeit dient der Pressefreiheit; die in § 97 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 StPO vorgesehene Ausnahme zielt auf die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Strafverfolgung; die verbleibenden Beschränkungen der Strafverfolgung einerseits und der Pressefreiheit andererseits stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Ob der Gesetzgeber die Privilegien der Presse weiter ziehen oder stärker beschränken dürfte, kann offen bleiben.

3. Eine Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch nicht zur Durchsetzung der Pressefreiheit bei der Anwendung von § 97 Abs. 5 StPO angezeigt. Die Auslegung und Anwendung der verfassungsmäßigen Vorschriften der StPO sind Sache der Fachgerichte. Das Bundesverfassungsgericht prüft aber, ob diese dabei den Einfluss von Grundrechten

auf die Normen des einfachen Rechts ausreichend beachtet haben (vgl. BVerfGE 18, 85 <92>; 99, 185 <195 f.>).

a) Im Rahmen des § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO haben es die Angehörigen der Presse auch bei anonym erlangten Zuschriften Dritter, die sie im redaktionellen Teil der Zeitung oder Zeitschrift dokumentieren, in der Hand, ihre Informationsquelle zu verschweigen. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht, unterfällt das Original des Schriftstücks gemäß § 97 Abs. 5 StPO grundsätzlich nicht der Beschlagnahme.

b) Das Bundesverfassungsgericht hat bislang offen gelassen (BVerfG – Vorprüfungsausschuss –, vom 12. März 1982, – 2 BvR 1112/81 –, NStZ 1982, S. 253 f.), ob im Falle so genannter „Bekennerrufe“ oder „Bekennerschreiben“ zu schweren Straftaten, durch die von einem anonymen Informanten der Presse „bekannt gegeben“ wird, dass eine bestimmte Organisation für die Straftat verantwortlich sei, ein durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu schützendes Vertrauensverhältnis zwischen Presse und Informant vorhanden ist. Die Besonderheit einer derartigen Informationsbeziehung hat es darin gesehen, dass der anonyme Anrufer oder Schreiber mit seiner Mitteilung vor allem bezwecke, mit Hilfe der Presse die Öffentlichkeit auf die Ziele der Organisation, der er angehört, und deren Verantwortlichkeit für die Straftat er bekennt, aufmerksam zu machen (a. a. O.).

Auch der vorliegende Fall gibt keinen Anlass, grundsätzlich zu dem presserechtlichen Schutz von „Bekennerschreiben“ oder „Bekennerrufen“ Stellung zu nehmen. Nach den Angaben im Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss und den Feststellungen des Bundesgerichtshofs in seinem Beschluss vom 24. November 1995 wurden die Durchsuchung und Beschlagnahme nämlich mit einer Besonderheit der Erklärung des K. O. M. I. T. E. E. gerechtfertigt. Ausschlaggebend sei der begründete Verdacht gewesen, dass es sich bei der Abfassung der Erklärung und deren Weitergabe an die Presse um eine unter Beteiligung der Beschuldigten durchgeführte Aktion zur Täuschung der Strafverfolgungsbehörde mit dem Ziel ge-

handelt habe, den Tatverdacht von den Beschuldigten abzulenken. Diese Aktion zum Schutze der Beschuldigten vor Strafverfolgung habe zugleich die Betätigung der mitgliedschaftlichen Beteiligung an der terroristischen Vereinigung das „K.O.M.I.T.E.E.“ bedeutet. Sie habe letztlich der Festigung des organisatorischen Zusammenhalts der Vereinigung gedient. Dieses nach § 129 a Abs. 1 StGB strafbare Verhalten habe sich gegenständig in der Originalerklärung niedergeschlagen und habe diese im Sinne von § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO „hervorgebracht“. Die Erklärung sei nicht wie regelmäßig bei terroristischen Bekennerstreifen darauf beschränkt gewesen, sich zu einer bestimmten Tat zu bekennen und sie gegenüber der Öffentlichkeit zu rechtfertigen, sondern sie sei nach ihrem Inhalt und nach ihrem auf den Schutz der Beschuldigten zielenden Zweck, die Strafverfolgungsbehörde zu täuschen, wesentlich darüber hinausgegangen. Derartige Tatsachenfeststellungen bei der Anwendung einfachen Gesetzesrechts sind der Beurteilung durch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich entzogen.

c) Gegen die vom Bundesgerichtshof im Rahmen der Schrankenregelung des Art. 5 Abs. 2 GG angestellte Abwägung zwischen dem sich auf die konkret zu verfolgenden Taten beziehenden Strafverfolgungsinteresse und der Pressefreiheit sind verfassungsrechtlich durchschlagende Einwände nicht zu erheben. Der Bundesgerichtshof hat auf Seiten des Strafverfolgungsinteresses das Gewicht der im vorliegenden Ermittlungsverfahren aufzuklärenden Straftaten und die Beweisbedeutung des beschlagnahmten Schreibens und auf Seiten der Pressefreiheit das Interesse an einem ungehinderten Informationsfluss gegeneinander abgewogen. Dabei hat er die Sorge, durch solche Beschlagnahmen könnte der Informationsfluss zwischen der Presse und Personen aus dem terroristischen Bereich in Zukunft zum Erliegen kommen, berücksichtigt und ist in einer verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Weise davon ausgegangen, dass eine solche Sorge jedenfalls durch die Begrenzung der Beschlagnahmemöglichkeit auf die besonderen Umstände des hier zu behandelnden Falles unbegründet sei. Auch hat er darauf abgestellt, dass die Verfasser des Be-

kennerschreibens zur Verwirklichung ihrer Ziele darauf angewiesen gewesen seien, die Erklärung würde der Öffentlichkeit, vor allem aber der Strafverfolgungsbehörde, bekannt. In Fällen, in denen Informanten die Presse gezielt nutzen, um mit der Veröffentlichung besondere, über die Veröffentlichung selbst hinaus reichende Ziele zu verfolgen, hier im Rahmen eines Strafverfahrens vom Tatverdacht abzulenken, ist das Risiko einer zukünftigen Austrocknung solcher Informationsquellen in der Tat eher gering. Dass die Annahme dieser Zielsetzung nur auf einem insoweit begründeten Verdacht einer Straftat beruhte, hindert die Maßgeblichkeit dieser Einschätzung im vorliegenden Zusammenhang nicht. Verdachtgegründetes Verhalten entspricht dem Wesen der Strafverfolgung, das sich auch bei der Beurteilung von Kollisionen mit der Pressefreiheit auswirkt.

Auf die vom Bundesgerichtshof zusätzlich angestellte Erwägung, es habe gar kein schutzwürdiges Vertrauensverhältnis zwischen der Presse und den Informanten gegeben, kam es nicht an, so dass diese Grundsatze weiter offen bleiben kann.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

## 2. LG Bremen, Beschluss vom 13.8.1999 – 14 Qs 356/96, 387/96

Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Redaktionsräumen von Presse und Rundfunk bzw. den Räumlichkeiten der ansonsten durch das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 StPO) geschützten Personen erst dann zulässig sind, wenn der Fortgang des Ermittlungsverfahrens, innerhalb dessen sie vorgenommen werden sollen, ansonsten gesichert ist.

### Zum Sachverhalt:

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen hatte dem Senator für Finanzen sowie dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport durch zwei Schreiben vom 7.6.1996 eine „Mitteilung über die Prüfung der Haushaltsüberschreitungen 1995 im Rahmen des Modellversuchs ‚Schulbauinvestitionen‘“ zugesandt und sie zu Stellungnahmen dazu aufgefordert. In dem Bericht war von „ungewöhnlich hohen Überschreitungen“ die Rede. Ferner äußerte der Rechnungshof in ihm die Auffassung, der damalige Staatsrat im Bildungsressort habe „maßgebliche Entscheidungen getroffen und durch sein Verhalten Verstöße gegen das geltende Haushaltsrecht verursacht“. Er habe an einem nicht umsetzbaren Haushaltsentwurf festgehalten, auf dessen Weitergabe an den Finanzsenator bestanden und dadurch eine völlig unrealistische Veranlagung durchgesetzt. Damit habe er letztlich „die Beschlussfassung der Bürgerschaft über einen rechtswidrigen Haushalt herbeigeführt und gegen den Grundsatz der Wahrheit verstoßen.“ Die abschließende Bewertung durch den Rechnungshof sollte aufgrund der Stellungnahmen des Finanz- und des Bildungssenators erfolgen und wäre der bremischen Bürgerschaft und dann auch den Medien zugänglich gemacht worden. Ab dem 08.07.1996 berichteten Tageszeitungen und am 11.07.1996 die beschwerdeführende Rundfunkanstalt im Rahmen ihres Fernsehmagazins *Buten und Binnen* über den bis dahin vertraulichen Bericht. Daraufhin stellte der Präsident des Rechnungshofs am 19.07.1996 Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses gemäß § 353 b StGB und

erteilte für seine Behörde die gemäß § 353 b Abs. 4 StGB erforderliche Verfolgungsermächtigung. Er äußerte den Verdacht, ein unbekannter Mitarbeiter in einer der mit dem Bericht befassten Behörden habe den Medien Kopien des Berichts zugespielt und damit dessen Inhalt unbefugt offenbart. Gegen die Mitarbeiter seiner Behörde hegte er jedoch, wie er der Staatsanwaltschaft erklärte, keinen Verdacht. Die Staatsanwaltschaft ermittelte daraufhin die Anschriften der betroffenen Medien und Redakteure und beantragte beim AG eine Durchsuchungsanordnung für die jeweiligen Räumlichkeiten. Zur Begründung des Antrags führte sie unter anderem aus, dass auf andere Weise die Aufklärung der Tat nicht möglich sei. Die Weitergabe des Berichts gefährde wichtige öffentliche Interessen, weil durch dessen Veröffentlichung eine Prüfung der Beanstandungen des Rechnungshofs binnen kürzester Zeit unter Begleitung der Medien erzwungen werden solle. Die Durchsuchung werde vermutlich zum Auffinden von Mehrfertigungen des Berichts führen, deren kriminalistische Auswertung möglicherweise Schlüsse auf den Informanten zulasse. Am 07.08.1996 erließ das AG antragsgemäß acht Durchsuchungsanordnungen, die einen Zeitungsverlag, zwei Zeitungen, die beschwerdeführende Rundfunkanstalt sowie vier Wohn- und Nebenräume beteiligter Journalisten betrafen und am 20.08.1996 durchgeführt wurden. Am selben Tag legte die beschwerdeführende Rundfunkanstalt Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss ein. In den Räumen einer Zeitungsredaktion und denen der Beschwerdeführerin wurde jeweils eine Ablichtung des Berichts sichergestellt. Die Beschlagnahme des bei der Beschwerdeführerin gefundenen Exemplars wurde durch Beschluss des AG vom 30.08.1996 bestätigt. Hiergegen legte die Beschwerdeführerin am 04.09.1996 Beschwerde ein. Aufgrund der Untersuchung der beiden beschlagnahmten Kopien des Berichts und der weiteren Ermittlungen kam die Staatsanwaltschaft zu der Ansicht, dass die Ablichtungen den Medien aus dem Finanzressort zugespielt worden sein müssten. Der Senator für Finanzen lehnte es jedoch ab, eine Verfolgungsermächtigung zu erteilen, so dass das Ermittlungsverfahren am 16.09.1996 gemäß § 170 Abs. 2 StPO

eingestellt und die beschlagnahmten Exemplare des Berichts wieder herausgegeben wurden. Die Kammer erklärte daher die Beschwerde der Rundfunkanstalt durch Beschluss vom 04.11.1996 für gegenstandslos (NJW 1997, 1168). Auf die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde der Rundfunkanstalt hin hob das BVerfG den Beschluss auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das LG zurück.

Mit dem vorliegenden Beschluss erklärte die Kammer die Durchsuchung der Redaktionsräume der beschwerdeführenden Rundfunkanstalt sowie die Beschlagnahme der dort gefundenen Ablichtung des Berichts des bremischen Rechnungshofs für rechtswidrig.

#### **Aus den Gründen:**

Die zulässigen Beschwerden der von der Durchsuchung und – teilweise – Beschlagnahme betroffenen Medienunternehmen bzw. Person aus dem Pressebereich sind begründet. Die Durchsuchung der Redaktionsräume und die anschließende Beschlagnahme des aufgefundenen Prüfberichts waren rechtswidrig.

Die Kammer hält trotz der veröffentlichten Kritik (vgl. Kunert, DriZ 1997, 325; Liskan, StV 1997, 396) und der gegenteiligen Auffassung der StA im Wesentlichen an ihrer bereits in den aufgehobenen Beschlüssen dargelegten Auffassung hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Eingriffe fest. Darin hat die Kammer unter anderem aufgeführt:

„Allerdings stehen eine Durchsuchung wegen ihrer Grundrechtsbezogenheit ebenso wie ihre Anordnung von vornherein unter dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der jeweilige Eingriff muss insbesondere ein angemessenes Verhältnis zur Stärke des bestehenden Tatverdachts wahren (BVerfG, NJW 1994, 2079). Das gewählte Mittel und der gewollte Zweck müssen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Der Eingriff muss geeignet und erforderlich sein, seinen Zweck zu erreichen. Er darf den Betroffenen nicht übermäßig belasten, muss diesem also zuzumuten sein (BVerfGE 63, 131 [144] = NJW 1983, 1179). Im Strafverfahren darf der Ein-

griff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehen. Dem Richter obliegt es, im Einzelfall eine Abwägung der Bedürfnisse der Strafrechtspflege unter Berücksichtigung der wertsetzenden Bedeutung der Grundrechte vorzunehmen (vgl. Pfeiffer, in: KK-StPO, 3. Aufl. Einl. Rdnrn. 30 f.).

Bei Beachtung dieser Grundsätze war eine Abwägung vorzunehmen zwischen dem staatlichen Interesse an der Aufklärung einer Straftat einerseits und dem Institut der Pressefreiheit andererseits. Angesichts der Schwere des Eingriffs von Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen im Presse- und Rundfunkbereich hat hier die Abwägung besonders sorgfältig zu erfolgen (vgl. Löffler, PresseR, Bd. 1, 3. Aufl., S. 886). Die in Art. 5 I 2 GG gewährleistete Presse- und Rundfunkfreiheit genießt einen hohen Rang. Sie ist nach zutreffender Rechtsprechung des BVerfG schlechthin konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung (vgl. BVerfG, AfP 1987, 679 [680] m. w. N.). Andererseits hat das BVerfG wiederholt die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung anerkannt, das Interesse an einer möglichst umfassenden Wahrheitsermittlung im Strafverfahren betont und die Aufklärung schwerer Straftaten als wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens bezeichnet (BVerfG, AfP 1987, 679 [681] m. w. N., BGH, StV 1996, 130 [131]).“

Entgegen der Auffassung der StA genießt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in dem Bereich, in dem das Grundrecht aus Art. 5 I 2 GG tangiert ist, Verfassungsrang, der bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen auch im Einzelfall stets zu beachten ist (vgl. Kleinkecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. Aufl., Einl. Rdnrn. 20 ff., § 102 Rdnrn. 15 f.). Entsprechend hat das BVerfG in der Entscheidung vom 24.3.1998 (NJW 1998, 2131) auf eine Verletzung dieses Grundrechts durch die aufgehobenen Beschlüsse der Kammer erkannt. Zugleich hat es durch die Bemerkung, in der Sache habe das LG bereits ausgeführt, dass erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit bestünden, inzidenter die Prüfungspflicht der Verhältnismäßigkeit eines strafprozessualen Eingriffs durch die Fachgerichte bejaht. Die Vereinbarkeit der Vor-

schriften der Strafprozessordnung über die Beschlagnahme von Gegenständen, die sich im Gewahrsam von Angehörigen des Rundfunks befinden, mit Art. 5 I 2 GG ist nur dann gegeben, wenn die Strafverfolgungsbehörden unter den Voraussetzungen des geltenden Rechts nicht in exzessiver Weise von ihren Befugnissen Gebrauch machen und so die Tätigkeit der Medien durch die Beschlagnahme von Unterlagen nicht nachhaltig beeinträchtigen (BVerfG, AfP 1987, 679 [682]).

Die Kammer hält dazu ergänzend an ihrer nachfolgend zitierten Auffassung in den aufgehobenen Beschlüssen fest: „Das Recht auf Pressefreiheit wird im Strafverfahren durch das Zeugnisverweigerungsrecht der Medienmitarbeiter in § 53 I Nr. 5 StPO geschützt. Zentrales Anliegen dabei ist der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Medien und privaten Informanten, ohne den die Garantie der Pressefreiheit eine leere Worthülse bliebe. Damit einher geht das Beschlagnahmeverbot – und somit auch das Durchsuchungsverbot – in § 97 V StPO. Ausgenommen vom Beschlagnahmeverbot sind gem. § 97 V 2 i. V. mit § 97 II 3 StPO wiederum die Fälle der so genannten Strafverstrickung. Von dieser Befugnis, die unter anderem die Beschlagnahme von Gegenständen gestattet, die zur Begehung einer Straftat gebraucht werden bzw. aus einer Straftat herrühren, darf von den Strafverfolgungsbehörden unter den Voraussetzungen des geltenden Rechts bei dem hohen Rang der Pressefreiheit generell nur einschränkend Gebrauch gemacht werden (vgl. BVerfG, AfP 1987, 679 [682]). Daraus folgt, dass an die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung um so höhere Anforderungen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit zu stellen sind.“

Nach allem ist eine Beschlagnahmemöglichkeit gem. § 97 II 3 StPO von der Presse „zugespielten“ Materialien und der ihr vorausgehenden Durchsetzung von Redaktionsräumen nur dann mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn auch im Einzelfall unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit eine konkrete Abwägung bei restriktiver Anwendung den Eingriff gebietet (vgl. Nack, in: KK-StPO, 4. Aufl., § 98 Rdnr. 34). Das Gericht hatte dieses vorliegend zu prüfen, so dass es entgegen der Auffassung der StA nicht der

Vorlage bei dem BVerfG wegen Überprüfung der eventuellen Verfassungswidrigkeit der strafprozessualen Eingriffsnormen bedurfte. Die genannten Erwägungen führen zu dem Ergebnis, dass es nicht im Belieben der Strafverfolgungsbehörden steht, in jedem Stadium des Ermittlungsverfahrens Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Redaktionsräumen bzw. den privaten Wohnräumen der ansonsten durch die Vorschrift des § 53 I Nr. 5 StPO geschützten Personen zu veranlassen. Unter dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz obliegt es der StA vielmehr, solche schwerwiegenden Eingriffe im Bereich der Presse und des Rundfunks – und nur darum geht es hier – erst dann herbeizuführen, wenn der Fortgang des Ermittlungsverfahrens ansonsten gesichert ist. Dieses war aber nicht der Fall.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens war der Verdacht auf Verletzung des Dienstgeheimnisses seitens eines Amtsträgers aus den beteiligten Behörden. Der anzeigerstattende Präsident des Rechnungshofes hatte darauf hingewiesen, dass er keinen Verdacht gegen einen Mitarbeiter seiner Behörde hegte. Es lag daher von vornherein der Schluss nahe, dass die tatverdächtige Person aus dem Kreis der Behörden stammen könnte, denen der Prüfbericht zugegangen war. Der Präsident des Rechnungshofes in Bremen konnte i. S. d. § 353b IV Nr. 3 StGB allenfalls eine wirksame Verfolgungsermächtigung, die unerlässliche Voraussetzung für die Strafverfolgung ist, für seine Mitarbeiter, nicht aber für die Mitarbeiter des Senators für Finanzen und des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport erteilen. Vor einem Antrag auf Durchsuchung war es daher zwingend geboten, zunächst bei diesen obersten Landesbehörden ebenfalls um eine Verfolgungsermächtigung nachzusuchen. Auf diese Weise hätte nämlich von vornherein sichergestellt werden können, dass das Ermittlungsverfahren überhaupt hätte weitergeführt werden können, wenn sich der Verdacht – was nahelag – auf Mitarbeiter dieser Behörden gerichtet hätte. Eine – durchaus nicht von vornherein sicher erwartbare – Verfolgungsermächtigung der fraglichen Senatoren ist aber nicht eingeholt worden. Die grundrechtsberührende Durchsuchung und Beschlagnahme

erfolgte mithin trotz latent vorhandenen – und später tatsächlich eingetretenen – Verfahrenshindernisses.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass im Fall der vorherigen Einholung der Verfolgungsermächtigung der vermeintliche Täter hätte gewarnt sein können und bei den Presseunternehmen für die Vernichtung der Exemplare hätte sorgen können. Diese Gefahr war schon deswegen gering, weil der Umstand der Anzeigerstattung bereits vor der Durchsuchung öffentlich bekannt geworden war, so dass der unbekannte Täter ohnehin entsprechende Schritte unternehmen konnte.

Die Unterlassung der vorherigen Einholung der Verfolgungsermächtigungen von lediglich zwei weiteren beteiligten obersten Landesbehörden wirkt sich entscheidend auf die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Beschlüsse aus. Demgegenüber sind die Erwägungen, die das Gericht in den aufgehobenen Beschlüssen (vgl. NJW 1997, 1168 [1169]) darüber hinaus zur Verhältnismäßigkeit der Zwangsmaßnahmen herangezogen hatte, von untergeordneter Bedeutung, wobei der StA in ihrer Kritik an den früheren Erwägungen zuzustimmen ist, dass die Frage der Straferwartung einer Durchsuchung und anschließenden Beschlagnahme nicht entgegenstand. Die unbefugte Veröffentlichung des mit der Schlussfassung nicht deckungsgleichen Rechnungshofberichts „zur Unzeit“, der Umstand, dass die Tat im Hinblick auf die in dem Bericht vehement kritisierte hochrangige Persönlichkeit geeignet war, „gezielt politische(n) Unfrieden“ zu schüren und der Umstand, dass als Täter durchaus ein hochrangiger Mitarbeiter einer Behörde in Betracht kam, mag eine Bewertung der vorliegenden Tat durchaus zulassen, die nicht lediglich im Bagatellbereich anzusiedeln ist. Das Gericht hatte auch bereits in den aufgehobenen Beschlüssen hervorgehoben, dass die Erfolgsaussicht der gewählten Zwangsmaßnahmen gegeben war und mildere Mittel weniger erfolgversprechend waren.